

Anzeigepflicht für Steuergestaltungen im In- und Ausland – das kommt auf Ihr Unternehmen zu

Der Richtlinienentwurf zur Einführung einer Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen ist am 13. März 2018 vom EU-Finanzministerrat verabschiedet worden. Parallel dazu wollen die Finanzminister der Bundesländer eine Anzeigepflicht für nationale Gestaltungen einführen. Ein erstes Eckpunktepapier einiger Finanzministerien wurde bereits vorgestellt.

Im EU-Richtlinienentwurf ist vorgesehen, dass Berater bzw. Steuerpflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen bei den zuständigen Steuerbehörden melden müssen. Diese Meldung müsste sensible Daten wie z.B. detaillierte personenbezogene Angaben zu den Beratern und den Steuerpflichtigen und den Wert der Transaktion enthalten. Die Nichtabgabe oder die noch nicht vollständige Abgabe einer Anzeige soll nach den bisherigen Plänen mit einer empfindlichen Geldbuße belegt werden.

Deutschland plant sogar eine über den vorliegenden Richtlinienentwurf hinausgehende Umsetzung. Die Finanzminister wollen nicht nur grenzüberschreitende Modelle, sondern auch (legale) nationale Steuergestaltungen erfassen. Dem Vernehmen nach sieht auch das Eckpunktepapier keine Rückmeldung an den Steuerpflichtigen vor, vielmehr handelt es sich um eine einseitige Informationspflicht. Eingegangene Anzeigen sollen eine Registriernummer erhalten und verwaltungsintern ausgewertet werden. Auch hier fehlt die vom Steuerpflichtigen immer mehr verlangte Transparenz.

Die Umsetzung sowohl der Richtlinie als auch der nationalen Initiative sollen voraussichtlich in einen Gesetzesentwurf münden, der Berater bzw. steuerpflichtige Unternehmen wie Privatpersonen dazu verpflichtet, ihre geplanten legalen Steuergestaltungen an eine zentrale Stelle zu melden.

Das Bundesverfassungsgericht hat zwar wiederholt entschieden, dass es jedem Steuerpflichtigen freistehe, seine Angelegenheiten so einzurichten, dass er möglichst wenig Steuern zahlen muss. Durch die Einführung einer Anzeigepflicht für Steuergestaltungen wird diese Gestaltungsfreiheit der Steuerpflichtigen und Steuerberater mit erheblichen neuen Bürokratiepflichten überzogen und eingeschränkt. Die Bundessteuerberaterkammer kommt schon heute zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben gegen fundamentale Grundsätze des deutschen Steuerrechts verstößt: Verstoß gegen die gleichheitsgerechte Besteuerung (Art. 3 Abs. 1 GG); Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot (Art. 102 GG); Freiheit der Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 GG) sowie Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG).

Die weitere Entwicklung der Umsetzung der EU-Richtlinie und der nationalen Initiative sind sorgfältig zu beobachten. Es ist abzusehen, dass nicht nur größere, internationalisierte mittelständische Unternehmen und große Konzerne sich mit der Einführung und dem Ausbau von Tax-Compliance-Systemen zügig und vermehrt befassen müssen, sondern darüber hinaus auch die übrigen mittelständischen Unternehmen und Privatpersonen, die mit den Gedanken spielen, unternehmerische bzw. wirtschaftliche Entscheidungen auch durch steuerrechtliche Gestaltungen umsetzen zu wollen.

Haben Sie Fragen zum Thema? Kommen Sie gerne auf uns zu unter 07121/909020 oder per E-Mail an dialog@mauer-wpg.com.